

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
"Photovoltaik-Freiflächenanlage Seckmauern"
der Gemeinde Lützelbach, OT Seckmauern
Landkreis Odenwaldkreis**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: August 2023

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Lützelbach möchte in den Gemarkungen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern der Gemeinde die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf zur Änderung wurde am 30.03.2023 von der Gemeindevertretung verabschiedet. Danach erfolgte vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstraße 9 97080 Würzburg	12.04.2023	keine
2.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	21.04.2023	keine
3.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH GB Verkehrs- und Mobilitätsplanung Alte Bleiche 5 65719 Hofheim	25.04.2023	keine
4.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Untere Wasserbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	25.04.2023	keine
5.	HessenForst Forstamt Michelstadt Erbacher Straße 28 64720 Michelstadt	26.04.2023	keine
6.	PLEdoc GmbH Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen	28.04.2023	keine
7.	Regionaler Planungsverband Bayerischer Unterrhein Region 1 Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg	28.04.2023	keine
8.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	08.05.2023	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Gemeinde Höchst i. Odw. Abteilung 4 Planen & Bauen, Liegenschaften Fachbereich 4.4 Allg. Bauverwaltung, Beitragsrecht, Bauantragswesen Montmelianer Platz 4 64739 Höchst i. Odw.	08.05.2023	keine
10.	Stadt Bad König Der Magistrat Bauamt Schlossplatz 3 64732 Bad König	08.05.2023	keine
11.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Fritz-Bauer-Straße 1 64295 Darmstadt	10.05.2023	keine
12.	Verband Hessischer Fischer e. V. Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden	12.05.2023	Bedenken
13.	BUND Odenwald Rondellstraße 9 64739 Höchst i. Odw.	12.05.2023	Bedenken
14.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.20 - Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz Untere Bauaufsichtsbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	25.04.2023	keine
15.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Landschaftspflege Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	16.05.2023	Bedenken
16.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Untere Naturschutzbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	05.06.2023	Bedenken
17.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Berliner Allee 58 64295 Darmstadt	17.05.2023	Hinweise
18.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2-61 Wilhelminenstraße 1-3 Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt	17.05.2023	Bedenken

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
19.	Landratsamt Miltenberg Raumordnung und Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	12.05.2023	keine
20.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	17.05.2023	keine
21.	Bayernwerk Netz GmbH Netzdienste Unterfranken Netzbau Marktheidenfeld Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld	17.05.2023	keine
22.	e-netz Südhessen AG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	12.05.2023	keine
23.	Amt für Bodenmanagement Heppenheim Städt. und ländl. Bodenmanagement Erbacher Straße 46 64720 Michelstadt	17.05.2023	keine
24.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer-Weg 4 64295 Darmstadt	17.05.2023	Hinweise
25.	Zweckverband AMME Am Wieselsberg 3 63906 Erlenbach	17.05.2023	keine
26.	Stadt Klingenberg a. Main Bauverwaltung Wilhelmstraße 12 63911 Klingenberg	22.05.2023	keine
27.	Stadt Obernburg a. Main Römerstraße 62-64 63785 Obernburg	22.05.2023	keine
28.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt und Naturschutz Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	11.05.2023	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Gemeindeverwaltung Lützelbach eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 12.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsberg/Seckmauern“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 21.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, GB Verkehrs- und Mobilitätsplanung, Hofheim vom 25.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,
sehr geehrte Beteiligte des Planverfahrens,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren.

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben.

Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Untere Wasserbehörde, Erbach vom 25.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jopp,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Odenwaldkreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes wurde ausreichend eingegangen.

Ergänzungen oder Änderungen unsererseits sind nicht erforderlich. Wir dürfen lediglich um eine redaktionelle Änderung in den textlichen Festsetzungen des B-Plans bitten. Hier wurde fälschlicherweise unter IV.5 auf die Kreisverwaltung Bergstraße verwiesen. Es muss heißen: „... Kreisausschuss des Odenwaldkreises“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Korrektur wird redaktionell vorgenommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme des HessenForstes, Forstamt Michelstadt vom 26.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die mir vorgelegten Planunterlagen werden durch das Bauvorhaben forstliche Belange nicht berührt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 28.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Hinweis:

Den Unterlagen lag ein Übersichtsplan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, Regio 1, Aschaffenburg vom 28.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Das Plangebiet befindet sich ca. 0,25 km von der Landesgrenze zu Bayern in Hessen. Der nächste Siedlungskörper in Bayern gehört zu Wörth am Main (Landkreis Miltenberg) in ca. 3 km Entfernung. Direkte Auswirkungen auf die durch den Regionalen Planungsverband zu vertretenden Belange sind nicht zu erwarten. Es werden deshalb keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Vodafone West GmbH, Düsseldorf vom 08.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Gemeinde Höchst i. Odw., Abteilung Planen & Bauen, Liegenschaften, Fachbereich 4.4 Allg. Bauverwaltung, Beitragsrecht, Bauantragswesen, Höchst i. Odw. vom 08.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 12. April 2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i. Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach / Seckmauern, an der L 3259“ bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Stadt Bad König, Der Magistrat, Bad König am 08.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Änderungsantrag wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Magistrat zur Kenntnis genommen.

Es werden weder Bedenken noch Anregungen geltend gemacht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt vom 10.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme des Verbandes Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beabsichtigte Planungsvorhaben wird nicht mitgetragen!

Begründung:

Es sollen 12,1 ha (!!!) landwirtschaftlicher Fläche ihrer Nutzung entzogen werden.

Ich erkenne durchaus die Notwendigkeit, die CO₂-freie Energiegewinnung zu beschleunigen, vertrete allerdings auch die Meinung, dass landwirtschaftliche Flächen, zumal Ackerböden, nicht dafür herhalten können. Zudem sind solche im Odenwald aufgrund der Topografie, des hohen Waldanteils sowie der Zustand bzw. der Zusammensetzung der Böden nicht im Übermaß vorhanden. Sie sollten weiterhin der Ernährungserzeugung dienen!

Im Falle hoch geständerter PV-Anlagen wäre ev. ein anderer Denkprozess möglich.

PV-Anlagen sollten daher auf Gebäudedächer, Konversionsflächen und bestimmte Abschnitte (s. Lärmschutz, Brücken etc.) entlang der Trassen von Zug und Kfz errichtet werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Gemeindegebiet bestehen. Daher besteht hier nur die Möglichkeit, offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Die temporäre Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht vermieden werden.

Die Hinweise bezüglich hoch geständerter PV-Anlagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Diese Agri-PV-Anlagen, die eine Nutzung von Landwirtschaft und PV ermöglichen, sind nach aktuellen Studien wirtschaftlich nicht vertretbar. Zum einen bleibt der Ertrag für Sonnenenergie aufgrund der geringeren Dichte an Solarmodulen zurück, zum anderen ist die Errichtung dieser Anlagen vier- bis fünfmal so teuer. Auch die landwirtschaftliche Nutzung muss aufgrund der Modultische mit Behinderungen und mit geringeren Ernteerträgen rechnen. Zudem wirken sie sich aufgrund der Höhe wesentlich schlimmer auf das Landschaftsbild aus.

Die weiteren Aussagen bezüglich der Gebäudestruktur, Konversionsflächen und ähnlicher Maßnahmen können der Alternativenprüfung im Umweltbericht entnommen werden.

Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt sind, können aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich bzw. nicht darstellbar einzuschätzen. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Private Dachflächenanlagen sind immer möglich und sinnvoll. Dazu kann die Gemeinde jedoch keine Verpflichtung erlassen, da private Interessen zu berücksichtigen sind. Zudem sind sie aufgrund der geringen Fläche nur für den Eigenverbrauch der Wohngebäude geeignet. Alternative Anbringung von Anlagen an Verkehrsstrassen oder Lärmschutzanlagen sind ebenfalls möglich. Um den Strombedarf zukünftig decken zu können, reicht das aber nicht aus. Somit scheiden diese Anlagen auf Hausdächern als Alternative ebenfalls aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.13 Stellungnahme des BUND-Odenwald, Höchst i. Odw. vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom März 2023.

Sie haben die Benachrichtigung unseres Verbands gemäß §4(1) BauGB unterlassen. Diese ist laut Erlass des hessischen Wirtschaftsministers vom 24.12.2019 infolge der Primärintegration der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HAG-BNatSchG) festgesetzt.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird.
- Die Planung ist mit den Grundzügen der Regionalplanung unvereinbar, die ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie das Gebiet mit besonderen Schutzfunktionen für das Klima ausweist. Die Planung hat nicht dargelegt, wie trotz dieser Vorbehalte die Ziele der Regionalplanung erfüllt werden. Die Aussage der Begründung *„Für das Vorbehaltsgebiet "Besondere Klimafunktion" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere Photovoltaikanlage nicht erheblich negativ auf Kalt- und Frischluftabflussschneisen auswirken.“* entbehrt eines fundierten Beweises. Bekanntlich wird durch die großflächige Verspiegelung die Kaltluftentstehung beeinträchtigt. Weiterhin wird die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Im Odenwaldkreis stehen schon jetzt nur ca. 1.100m² landwirtschaftlicher Nutzfläche pro Kopf zur Verfügung. Erforderlich für die ‚normale‘ fleischbasierte Ernährung sind 6.000m² – für eine vegane Ernährung 1.300m². Die Planung steht somit konträr zum Bedürfnis der Bevölkerung nach Lebensmitteln.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie der Rotmilan und die Feldlerche beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Lebensraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von ‚unerheblichen‘ negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie umweltschützende Festsetzungen realisiert werden sollen. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten.

- Bekanntlich werden im Odenwaldkreis und in der Gemeinde selbst derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die mögliche nicht erfolgte Benachrichtigung des Verbandes BUND im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird seitens der Gemeinde geprüft und gegebenenfalls im nächsten Verfahrensschritt korrigiert werden.

Die Hinweise zur Landschaftsplanung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Hierbei wird auf den Umweltbericht im Rahmen des Entwurfes hingewiesen werden, wo derartige Aussagen getroffen sind. Die vorgebrachte Aussage bezüglich des § 1a Abs. 2 BauGB wird an dieser Stelle zurückgewiesen. Die vorgenannte Planung berücksichtigt bereits den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da hier eine kompakte Flächenanlage errichtet wird und diese nicht auf mehrere PV-Anlagen aufgeteilt wird. Zudem werden keine hochwertigen Böden herangezogen.

Die Aussagen zu möglichen Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand können darüber hinaus der Alternativenermittlung entnommen werden. Hier bestehen, wie bereits berichtet, keine adäquaten Alternativen im Siedlungsbereich bzw. im sonstigen Außenbereich.

Die weitere Aussage, dass die Planung mit den Grundzügen der Regionalplanung nicht vereinbar ist, wird an dieser Stelle ebenfalls zurückgewiesen. Mit Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17.05.2023 steht die Planung nicht den Zielen der Raumordnung entgegen.

Die Aussagen bezüglich der naturschutzfachlichen Untersuchung und Datenerfassung werden zur Kenntnis genommen. In dieser Fassung wurde im Rahmen der gängigen fachlichen Praxis vorgenommen und die hierbei erfassten Daten im Fachbeitrag Artenschutz und im Umweltbericht entsprechend aufbereitet. Die Forderung nach einer weiter umfassenden Erfassung der Arten wird an dieser Stelle zurückgewiesen, ebenso die geforderte Untersuchung von zwei Vegetationsperioden. Dies entspricht nicht der fachlichen gängigen Praxis für diese in Bestand befindlichen Fläche und deren Umgebung (Acker und Waldflächen in weiterer Entfernung).

Die Aussagen zu den Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen und weiter im Rahmen der Planung geprüft. Gegebenenfalls werden hier Anpassungen vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.14 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung, Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Erbach vom 15.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die vorgesehenen Modultische und Nebenanlagen, in ihren Ausmaßen und ihrer Ausführung, zeichnerisch und textlich mit in den Planteil integriert werden.
- Hinsichtlich der Höhe eventuell geplanten Einfriedungen und der einzuhaltenden Grenzabstände wird auf die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der Abteilung Umwelt und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz und Fachbereich Wasserbehörde in eigener Zuständigkeit erfolgen.
- Bei dem geplanten Vorhaben sind voraussichtlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen. Hier wird zusätzlich die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Außenstelle Darmstadt hessenArchäologie Ansprechpartner Herr Thomas Becker empfohlen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise bezüglich des Anlagenlayouts werden zur Kenntnis genommen. Derartige Zeichnungen werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Hier kann das Layout und der Flächenanspruch entnommen werden. Für den Flächenbezug des Flächennutzungsplanes auf Gemeindeebene ist dies nicht aussagekräftig. Die weiteren Hinweise bezüglich der Hessischen Bauordnung werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen gegebenenfalls korrigiert. Die Belange der Bodenpflege werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und mit den entsprechenden Fachbehörden abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.15 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Landschaftspflege, Erbach vom 16.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 12.04.2023 fordern Sie uns zu einer Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben auf.

Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs **Landwirtschaft** nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planungen sollen ca. 12,1 ha an landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, die laut Regionalplan Südhessen von 2010 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen liegen.

Aktuell werden sämtliche Flurstücke im Geltungsbereich landwirtschaftlich intensiv als **Ackerland** genutzt und tragen damit wesentlich zur regionalen Nahrungsmittelproduktion und landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Aufgrund der Tatsache, dass als Ackerland nutzbare Flächen im Odenwaldkreis nur in verhältnismäßig geringem Umfang vorkommen, würde sich der entstehende Verlust besonders erheblich nachteilig auf den öffentlichen Belang Landwirtschaft auswirken. Die geplante Nutzungsänderung von Ackerland würde somit dazu führen, dass weniger Nahrungsmittel regional produziert werden können und weitere Transportwege sowie damit verbundene negative Klima- und Umweltauswirkungen zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung entstehen.

Laut Regionalplan Südhessen sind „*Großflächige Planungen, die die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen...zu vermeiden*“. Dies gelte u.a. „*Insbesondere in Teilen des Odenwaldes, ...*“, da „*...die Landwirtschaft neben hohen ökonomischen auch Schutz- und Erholungsfunktionen [erfüllt]*“. Die hohe Bedeutung des Plangebiets für die landwirtschaftliche

Nutzung wird u.a. dadurch untermauert, dass der größte Teil davon laut landwirtschaftlichem Fachplan Südhessen in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen eingestuft ist und lediglich ein kleinerer Teil in Stufe 3. Besonders kritisch ist deshalb aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs, dass der Landwirtschaft nicht nur für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sondern auch für die geplanten Ausgleichsflächen, wertvolle Ackerflächen verloren gehen sollen. Falls trotz aller Bedenken am Planvorhaben festgehalten werden sollte, wäre die Planung zumindest so zu ändern, dass dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen abseits von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgesetzt werden.

Durch den Wegfall der beplanten Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, erhöht sich erfahrungsgemäß auch der Nutzungsdruck auf umliegende Flächen der Landwirtschaft. Die Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt außerdem zur Zerstückelung einer Ackerfläche sowie zum Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Wegen, wodurch sich der Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhöht. Sofern der befestigte landwirtschaftliche Weg (Gemarkung Seckmauern, Flur 9 Flurstück 90) durch die Umsetzung des Planvorhabens nichtmehr nutzbar sein sollte, wäre zumindest eine Schotterung zur Befestigung des landwirtschaftlichen Nutzwegs am östlichen Rand des Plangebiets notwendig, sodass die umliegenden Flächen weiterhin gut für landwirtschaftliche Fahrzeuge erreichbar sind.

Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs verläuft die Straße L3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern, laut der örtlichen Jägerschaft kommt es hier besonders häufig zu Wildunfällen (z.T. über 75 % der erfassten Wildunfälle). Die Einzäunung der Photovoltaikanlage soll sich nur wenige Meter neben der L3259 befinden und parallel zur Straße verlaufen. Dadurch werden mehrere bestehende Wildwechsel und Fluchtwege zerschnitten, weshalb davon auszugehen ist, dass sich das Risiko von Wildunfällen durch das Planvorhaben signifikant erhöhen könnte. Falls trotz dieses schwer kalkulierbaren Risikos am Planvorhaben festgehalten wird, sollten zusätzliche Vorkehrungen, wie z.B. eine Untertunnelung oder der Bau einer Grünbrücke als Wildkorridor in Kombination mit einem Wildzaun auf der gegenüberliegenden Straßenseite getroffen werden, um Wildunfälle zu vermeiden.

Im sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, ist dargestellt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nachrangig in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, falls in der Region die Bereiche Deponien, Hallen, sonstige geeignete Brachen u. ä. ausgeschöpft sind. Im Teilplan Erneuerbare Energien wird außerdem angegeben ..., dass in Südhessen ca. 25 Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Das für Südhessen angestrebte Stromerzeugungspotential von Photovoltaik-Freiflächenanlagen könnte laut des Teilplanes über die mit ca. 1270 ha angegebene Fläche dieser 25 Standorte erreicht werden. Somit ist der als Planungsanlass genannte „Beitrag zum Klimaschutz“ im Geltungsbereich schlicht nicht notwendig. Gleichzeitig führt die Planung aufgrund Ihrer Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen zu erheblich nachteiligen Klimaauswirkungen.

Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs Landwirtschaft ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ausgewiesene „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“, mit einer Gesamtfläche von 73 ha nicht wie vorgesehen vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden soll. Die Darstellung, dass der Erschließungsaufwand trotz bereits vorhandener Verkehrswege nicht wirtschaftlich möglich ist, wird weder belegt noch begründet. Vor dem Hintergrund, dass sich dort bereits Photovoltaikanlagen direkt auf den Liegenschaften befinden, erscheint die angeführte Begründung unschlüssig. Die durchgeführte Alternativenprüfung ist somit ungenügend erfolgt und erweckt den Eindruck, dass das Planungsinteresse hauptsächlich darin besteht, eine möglichst einfach und schnell zu bauende Photovoltaik-Freiflächenanlage zu installieren, um maximalen Profit für die daran beteiligten Investoren zu

Planung aufgrund Ihrer Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen zu erheblich nachteiligen Klimaauswirkungen.

Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs Landwirtschaft ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ausgewiesene „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“, mit einer Gesamtfläche von 73 ha nicht wie vorgesehen vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden soll. Die Darstellung, dass der Erschließungsaufwand trotz bereits vorhandener Verkehrswege nicht wirtschaftlich möglich ist, wird weder belegt noch begründet. Vor dem Hintergrund, dass sich dort bereits Photovoltaikanlagen direkt auf den Liegenschaften befinden, erscheint die angeführte Begründung unschlüssig. Die durchgeführte Alternativenprüfung ist somit ungenügend erfolgt und erweckt den Eindruck, dass das Planungsinteresse hauptsächlich darin besteht, eine möglichst einfach und schnell zu bauende Photovoltaik-Freiflächenanlage zu installieren, um maximalen Profit für die daran beteiligten Investoren zu generieren. Da dies zu Lasten deutlich überdurchschnittlich wertvoller landwirtschaftlicher Flächen im Odenwaldkreis geht, stellt die vorliegende Planung damit Einzelinteressen über das Gemeinwohl. Insbesondere lässt die vorliegende Planung damit keinen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erkennen und widerspricht somit einem der Grundprinzipien der Bauleitplanung.

Aus diesen Gründen bestehen aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs **Landwirtschaft** erhebliche Bedenken gegenüber den vorliegenden Planungen. Deshalb sollte der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach vorgesehene Alternativstandort unbedingt vorrangig für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage genutzt werden, um damit durch die Berücksichtigung von regionaler Nahrungsmittelerzeugung und dem Ausbau von erneuerbaren Energien einen wirklichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Sollte trotz aller angeführten Bedenken am Vorhaben festgehalten werden, so sollten neben den bereits genannten Punkten, auch die folgenden in den Festsetzungen (gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

- An das Plangebiet grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Mit deren Bewirtschaftung verbunden sind Immissionen u.a. durch Geruch, Staub, Lärm, Erschütterung, Beregnung und Steinschlag. Diese müssen entschädigungslos hingenommen werden.
- Nach dem Rückbau der Anlage ist auf allen Flurstücken im Planungsgebiet, umgehend die ursprüngliche Bodenfunktion als **Ackerland** wiederherzustellen.
- Zur Erhaltung und zum Bodenschutz der Ackerfläche sind die Ausführungen zum „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sowie die zugehörige Arbeitshilfe vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten. Eine Reinigung der Solarmodule darf nur mit geeigneten Mitteln erfolgen, um eine Kontamination des Bodens auszuschließen.
- Für die Zaunanlage ist ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten damit Kleintiere die Fläche weiterhin durchqueren können. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- **Bei einer Beweidung mit Schafen werden zukünftig weitere Anforderungen an den Zaun hinsichtlich des Weidetierschutzes hinzukommen. Ein Untergrabschutz und eine Elektrifizierung des Zaunes können dann nötig werden (→ Richtlinie zum Weidetierschutz).**

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Bedenken seitens der Natur- und Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen, insbesondere bezüglich der Errichtung der Anlage auf einer 12,1 ha große Ackerfläche. Eine entsprechende zumutbare Alternative hierzu besteht nicht. Dies kann auch weiter den vorliegenden Unterlagen entnommen werden, insbesondere im Rahmen des Entwurfes des Umweltberichtes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Darüber hinaus werden die Böden nicht in Gänze abgetragen, sondern in Teilen überplant und aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung temporär herausgenommen, hin zu einer extensiven Flächennutzung. Das bedeutet, dass langfristig die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann, wenn die Nutzung als PV-Anlage beendet worden ist. Um weiter im Bereich der Gemeinde Lützelbach und im Flächennutzungsplan keine größeren Flächen in Anspruch zu nehmen, besteht aktuell die Planung, dass die Ausgleichsflächen auch in Bezug auf die vorkommenden Tierarten ortsnah genutzt werden und keine weiteren Flächen im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, in Anspruch genommen werden. Daher besteht ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der zukünftigen geplanten Anlage und den Ausgleichsflächen.

Das bestehende, öffentliche Wegenetz stellt die Erreichbarkeit aller umliegenden Flurstücke sicher. Der in der Stellungnahme geforderte Ausbau des Weges östlich des Plangebietes ist insofern nicht erforderlich, da dieser Weg bereits asphaltiert ist.

Die Hinweise bezüglich des Wildwechsels auf der L 3259 werden zur Kenntnis genommen und mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Jagdpächter und Hessen Mobil weiter abgestimmt. Zudem wird die Bauverbotszone von 20 m zur Landstraße gemäß § 23 Abs. 1 HStrG eingehalten. Dieser Bereich wird entlang der Landstraße L 3259 nicht baulich genutzt.

Zur Kenntnis genommen werden die Aussagen über mögliche Alternativflächen im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main und Südhessen, hier insbesondere zu möglichen Alt-ablagerungen, Deponien. Diese Flächen befinden sich nicht im Zugriff der Gemeinde Lützelbach und können daher nicht überplant werden. Die Aussage, dass daher die Planung als nicht notwendig angesehen wird, wird an dieser Stelle zurückgewiesen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse und soll deutlich beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen. Das im Plangebiet liegende Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" hat in der Abwägung eine besondere Gewichtung. Allerdings wurde durch das Regierungspräsidium bestätigt, dass das Planvorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht. Zudem wird ein negativer Einfluss der PV-FA auf die Klimafunktionen postuliert. Dies wird an dieser Stelle zurückgewiesen, da die Klimafunktionen und die Luftzirkulation durch eine PV-FA nicht maßgeblich beeinflusst werden.

Die Hinweise bezüglich der Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung im Bereich der Gemeinde Seckmauern werden zur Kenntnis genommen.

Die Fläche der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich bzw. nicht darstellbar einzuschätzen. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Das geplante Anlagenlayout wurde so optimiert, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden. Weitere Aussagen hierzu können im Rahmen des Entwurfes dem Umweltbericht entnommen werden.

Die weiteren Anregungen bezüglich des Änderungsbereiches in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen des Ackerlandes, dem Bodenschutz und einer möglichen Zaunanlage werden im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft und gegebenenfalls in die Unterlagen eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.16 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Erbach vom 05.06.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jopp,

zu dem vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" und Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützelbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürworten wir den Ausbau erneuerbarer Energien auch im Odenwaldkreis, jedoch können wir der hier vorgelegten Planung nicht zustimmen. Zu diesem Schluss kommen wir aufgrund der im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen „Sonderfläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ und der nicht ausreichenden Berücksichtigung vorhandener Arten, wie standorttreuer Brutvögel, und deren Bedürfnisse an eine verträgliche Gestaltung der PV-Anlage.

Alternativenprüfung

Derzeit ist bereits eine „Sonderfläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ (ehem. Munitionslager am Hainhaus) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ausgewiesen. Diese ist nicht vollständig ausgenutzt.

Für uns ist es daher nicht begründbar, wieso eine zusätzliche (baulich unbelastete) Fläche an völlig anderem Standort innerhalb des gleichen Gemeindegebietes in Anspruch genommen werden soll. Der Eingriff ist an der bereits dafür vorgesehenen Fläche (am Hainhaus) im Sinne der Eingriffsminimierung und des Landschaftsbildes deutlich verträglicher umsetzbar. Aus diesem Grund lehnen wir die Planung grundlegend ab.

Eine Argumentation auf Basis der Wirtschaftlichkeit der Erschließung ist für den Naturschutz und die Landschaftspflege als untergeordnet zu betrachten. Anstatt neue Fläche für den

Ausbau erneuerbarer Energien (hier Freiflächen-Photovoltaikanlage) in Anspruch zu nehmen, sollte zuerst die vorgesehene Fläche ausgeschöpft werden. Ob es dort tatsächlich zu einer Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten kommt, kann nur durch eine Überprüfung vor Ort festgestellt werden. Eine pauschale Aussage basierend auf langer Unzugänglichkeit und Nichtnutzung ist unzureichend.

Landwirtschaftliche Flächen können für den Ausbau erneuerbarer Energien herangezogen werden, jedoch nachrangig hinter bereits vorbelasteten Flächen, dazu zählen bereits versiegelte Flächen, aber auch Konversionsflächen. Nur weil eine Einzelfallprüfung auch eine Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zulässt, bedeutet dies nicht, dass ein Ausschluss von eigentlich vorrangigen Alternativen aufgrund von Wirtschaftlichkeit automatisch ausreichend ist.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken bezüglich der Alternativenprüfung und Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Aufgrund des aktuell überragenden öffentlichen Interesses für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien soll dessen Ausbau beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen.

Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft (Munitionslager am Hainhaus, aufgegeben im Jahr 1993), welche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, kann aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können.

Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich sehr wahrscheinlich geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich bzw. nicht darstellbar einzuschätzen.

Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar, wird aber durch den Bebauungsplan nicht verhindert und ist zusätzlich langfristig für die Errichtung von PV-FA heranzuziehen, um ausreichend regenerative Energien zu erzeugen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Sachbericht:

Flächenverbrauch

Eine Anlage in diesem Ausmaß ist für den Odenwaldkreis mit seinen schmalen Tälern und begrenzt verfügbarer Fläche landschaftsverändernd und nimmt in einem erheblichen Maße landwirtschaftliche Fläche in Anspruch.

Insgesamt wirkt die Inanspruchnahme der Fläche mit über 12 ha in der regional-typisch kleinteiligen Landschaft überdimensioniert und der Zuschnitt willkürlich. Sie entspricht damit nicht dem allgemeinen Grundsatz der Eingriffsminimierung (§ 13 Bundesnaturschutzgesetz) und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Baugesetzbuch). Beispielsweise wurde Flurstück 84, Flur 9 ausgespart und es entsteht ein recht schmaler Streifen (Flurstücke 96, 97/1 und 97/2) auf der Ostseite des Plangebietes. Da es sich hier um eine exponierte Lage handelt und die Anlage hier vermutlich bis zum Main sichtbar wäre, empfehlen wir dringend diesen Teil nicht mit Solarmodulen zu besetzen oder gänzlich (inklusive Flurstück 95) aus der Planung herauszunehmen. Dies würde auch den Flächenverbrauch reduzieren.

Prüfung und Abwägung:

Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Raum der Gemeinde bestehen. Daher besteht hier nur die Möglichkeit, offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden. Mögliche Sichtbeziehungen sind gegebenenfalls im weiteren Verfahren zu prüfen.

Der temporäre Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht vermieden werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Sachbericht:

Berücksichtigung des Artenschutzes und Habitat-Beeinträchtigung

Ein naturverträglicher Ausbau von Solarenergie, insbesondere bei Inanspruchnahme von Habitaten, ist unserer Meinung nach unerlässlich. Trotz der geplanten Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung läuft diese PV-Anlage Gefahr darüber hinaus keinen Mehrwert als ökologisch wertvollen Lebensraum für gefährdete Arten zu ergeben. Außerdem ist eher eine Abwertung und Beeinträchtigung des Habitats vorkommender besonders/streng geschützter Arten zu befürchten.

Im Allgemeinen wird im Fachbeitrag Artenschutz nur sehr oberflächlich auf den Einfluss der PV-Anlage auf vorhandene Arten eingegangen. Eine Untersuchung hinsichtlich Rastvogelarten fehlt vollständig.

Feldlerchen reagieren auf vertikale Strukturen wie Gebäude oder aber auch Windräder in der Regel mit einem Meideverhalten. Selbst Zäune gelten bereits als Auslöser für Kulisseneffekte. Auf diesen Aspekt wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht eingegangen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die Solarmodule (als vertikale Struktur) sich auf das Verhalten der Feldlerche auswirken. Während der Begutachtung wurden mehrfach Feldlerchen innerhalb des Plangebiets angetroffen, nicht nur in den Randbereichen.

Laut Literatur reagieren Feldlerchenbestände mitunter sehr unterschiedlich auf PV-Anlagen. Teilweise werden sie gemieden, teilweise wurden Brutpaare innerhalb der Anlagen vorgefunden. Dies scheint abhängig von verschiedenen Faktoren wie Umgebung, ursprüngliches Vorkommen, Gestaltung der Anlagen zu sein. Allerdings scheint es nicht der Fall zu sein, dass Feldlerchen die Anlage bevorzugt gegenüber dem Umland als Bruthabitat nutzen.

Die Anlage von Ausgleichsflächen für die Feldlerche unmittelbar angrenzend an die PV-Anlage mit Zaun halten wir unter der Berücksichtigung des Kulisseneffektes daher für fachlich unstimmt und unverträglich.

Ein Rotmilan-Horst befindet sich in der Nähe (weniger als 300 m) des Plangebietes. Auch wenn die Anlage nicht zu einem potentiellen Verstoß gegen eines der Verbote aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz führt, liegt sie dennoch im direkten Umfeld zum Horst und damit auch im Jagdgebiet des Paares. Im Gegensatz zu Mäusebussard und Turmfalke sitzt der Rotmilan nicht an, sondern erspäht seine Beute aus größerer Höhe. Eine nicht angepasste Gestaltung der Anlage mit entsprechenden Modulabständen hätte zur Folge, dass 9 ha seines Jagdgebietes unbrauchbar werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird beschrieben, dass es zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen kommt und ein Wildwechsel nach wie vor möglich sein wird. Die PV-Anlage selbst soll eine Fläche von 9 ha haben und erstreckt sich voraussichtlich über eine Länge von ca. 500 m entlang der Straße. Aufgrund der Nähe zum Wald und der unmittelbar angrenzenden Straße ist davon auszugehen, dass die in diesem Fall sehr zentral gelegene PV-Anlage mit Umzäunung sehr wohl eine Beeinträchtigung des Wildwechsels darstellt. Es ist zu befürchten, dass es dadurch zu einer erhöhten Anzahl von Wildunfällen kommen wird, da sich das Wild erst entlang der umzäunten Anlage bewegen muss, bevor die freie Landschaft zugänglich wird.

Sollte die PV-Anlage tatsächlich realisiert werden, ist es aus unserer Sicht unerlässlich ein Monitoring in den Jahren nach dem Aufbau der Anlage durchzuführen, um die Reaktion der vorkommenden Arten zu überwachen und gegebenenfalls eine qualifizierte Anpassung der Anlage vornehmen zu können.

Darüber hinaus sollte, neben einer allgemeinen Flächenreduzierung, eine Fläche innerhalb der Anlage als eine Art Wildkorridor im Solarpark freigelassen werden, um die Zerschneidung des Lebensraumes zu reduzieren. Auch der Rotmilan könnte davon profitieren. Zu begrüßen wären ebenso das Anbringen von Nisthilfen und Insektenhotels.

Die Maßnahmenflächen für die Feldlerchen jedoch sollten einen Mindestabstand von 50-100 m vom störenden Umfeld des Solarparks (inkl. Zaunanlage und Gehölzstreifen) haben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise und Aussagen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Es wird eine allgemeine ökologische Verschlechterung der Habitatqualität für besonders und streng geschützte Arten durch die Maßnahme postuliert. In den Unterlagen werden die artenschutzfachlichen Auswirkungen ausführlich beleuchtet mit den daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen.

Eine fehlende Betrachtung der Rastvögel wird moniert. Eine separate Betrachtung von Rastvögeln (außerhalb von regional/überregional bedeutsamen Rastvogelgebieten) ist bei der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in der Regel nach allgemeinem fachlichem Standard nicht erforderlich, da in diesem Fall keine artenschutzfachlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Dennoch wurde dieser Aspekt in dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz (Anhang 2 zu Umweltbericht) ergänzt. Hier wird dargestellt, dass PV-FF, insbesondere im Winter bedeutsame Nahrungsquellen darstellen, vor allem gegenüber dem oft geringen Nahrungsangebot intensiv genutzter Ackerflächen. Die Rastvögel profitieren auch von den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wodurch auch außerhalb der PV-FF im direkten Umfeld ein höheres Nahrungsangebot entsteht.

Bei Beobachtungen des Verhaltens von Rastvögeln in und um PV-FF konnten keine abweichenden Verhaltensweisen oder Schreckwirkungen in Bezug auf die technischen Einrichtungen und die spiegelnden Module festgestellt werden (Lieder u. Lumpe 2011). Aus diesen Gründen werden Rastvögel fachlich begründet bezüglich möglicher Beeinträchtigungen nicht näher betrachtet.

Bezüglich der Offenland-Vogelarten, wie Feldlerche, werden abschreckende vertikale Strukturen und die mangelnde Eignung von PV-Freiflächen angesprochen. Die als störend wahrgenommen vertikalen Strukturen (wie Bäume und Freileitungen oder auch hier nicht relevante WEA oder größere Gebäude) werden mit einem Mindestabstand von 60 m als Ausschlusskriterium für geeignete geplante Feldlerchen-Habitate angesetzt, was dem fachlichen Standard entspricht. Zäune (von maximal 2,2 m Höhe) oder Solarmodule (von maximal ca. 3,5 m Höhe) werden nach eigener Erfahrung sowie Stand der Forschung nicht als störende vertikale Strukturen wahrgenommen. Nach Trölsch und Neuling 2013 könnten für Offenlandarten, wie u. a. Feldlerche, sogar positive Effekte bezüglich der Habitatqualität und -annahme (insbesondere gegenüber intensiv genutzten Agrarlandschaften) festgestellt werden. Die entsprechenden Ausgleichshabitate für die Feldlerche werden in fachlich geeigneter Lage und Größe mit 0,4 ha pro Brutpaar ausgewiesen (unter naturschutzinformationen.nrw.de werden als Mindestmaß 0,25 ha pro Brutpaar empfohlen). Daher sind die ausformulierten Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Perspektive mehr als auskömmlich dimensioniert und fachlich geeignet.

Trotz der Entfernung der Brutstätte des Rotmilans von unter 300 m Entfernung zum Geltungsbe-
reich ist ein Verlust des Nahrungshabitats u. a. während der Bauphase nicht anzunehmen. Die
Bauphase und der Bauablauf (Andienung von Westen) wird an die Ansprüche des Rotmilans
angepasst. Bei der Nahrungssuche kann der Rotmilan problemlos auf in der Nähe befindliche
Nahrungshabitats ausweichen.

Bezüglich möglicher Wildunfälle wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Querungen
von Wildtieren durch die Anlage nicht wesentlich verändern wird. Darüber hinaus ist eine Zer-
schneidung von Lebensräumen - über die bestehende L 3259 hinaus - nicht erkennbar. Die Hin-
weise bezüglich des Wildwechsels auf der L 3259 werden zur Kenntnis genommen und mit der
Unteren Naturschutzbehörde, dem Jagdpächter und Hessen Mobil weiter abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.17 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im
derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des
Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend
berücksichtigt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich Bodendenkmäler
(Seckmauern 009, Lützel-Wiebelsbach 001 und Lützel-Wiebelsbach 002).

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2
HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu
fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder
denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches
Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG
erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine
geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem
Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung /
weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom
Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn
geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Odenwaldkreis zur Kenntnis.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise und Aussagen des Landesamtes werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung wird mit den Fachbehörden das weitere Vorgehen abgestimmt.

Zur Vorbereitung weiterer Absprachen wurde bereits eine entsprechende Prospektion des möglichen Baufeldes vorgenommen. Die Ergebnisse hierzu sind im Rahmen des Entwurfes den Unterlagen zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.18 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. 31.2-61, Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Lützelbach die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer bisherigen Landwirtschaftsfläche zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 12,3 ha.

Prüfung und Abwägung:

Feststellung. Keine Abwägung erforderlich.

Sachbericht:

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt mit 12,15 ha innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

„Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind gemäß G3.4.1-5 des TPEE 2019 grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung, Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar.

Ein sehr kleiner Teil von ca. 0,15 ha liegt im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Dieser Teil ist jedoch aufgrund der Größe regionalplanerisch unbedeutend. Ob tatsächlich hier ein Zielverstoß vorliegt, ist aufgrund des Kartenmaßstabs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans von 1:100.000 nicht eindeutig feststellbar.

Die gesamte Fläche wird von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Raumbedeutsame, regionalplanerisch relevante Auswirkungen liegen nicht vor. Die Produktion und der Transport frischer und kühler Luft werden durch die Solarmodule lediglich gering beeinträchtigt.

Zur Planung werden keine grundlegenden Bedenken geäußert. Die Planung kann als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft" kann aufgrund des Flächenmaßstabes 1 : 100 000 nicht festgestellt werden. Des Weiteren wird festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Somit kann die gesamte Planung als "an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten".

Sachbericht:

II. Abteilung IV/Da– Umwelt Darmstadt

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Sondergebiet. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 12,1 ha. Der Standort befindet sich im Außenbereich und wird als landwirtschaftliche Fläche ohne bauliche Anlagen genutzt. Teile der Flächen liegen in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach und der Gemarkung Seckmauern.

Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt wie folgt Stellung:

1. Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer

Aus Sicht der Fachdezernate Oberflächengewässer und Grundwasser bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Anmerkungen und Hinweise werden keine vorgebracht.

2. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Grundlage meiner Stellungnahme ist die Arbeitshilfe des HMUKLV „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ vom Juli 2014, die mit dem HMWEVW abgestimmt wurde.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Außenbereich und ist nicht an die Kanalisation angeschlossen. Da kein Schmutzwasser anfällt ist dies auch nicht erforderlich. Gemäß § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Das von den Solarmodulen anfallendes Niederschlagswasser ist zu Versickern. Oberflächengewässer im Nahbereich sind mir nicht bekannt, Laut geologischer Karte liegt im Plangebiet schluffiger Lehm vor, eine gezielte Versickerung ist somit schwierig. Da bislang das Wasser nicht gesammelt abläuft (und somit kein Abwasser im Sinne des § 54 (1) WHG vorliegt), ist für die Versickerung - nach derzeitigen Planungszustand - keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Der Vorhabensträger hat glaubhaft darzustellen, dass durch die gewählte Art der Entwässerung keine Probleme – wie z. B. die Bildung von Erosionsrinnen – entstehen. Sollte dies der Fall sein, sind ggf. andere Arten der Niederschlagswasserableitung darzustellen

3. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

a. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Allgemeines:

Grundsätzlich soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden,

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Bauarbeiten:

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten.

Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z.B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs.2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§2 Abs. 2 Nr.1, 2 BBodSchG) in besonderem Maße erfüllen.

Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), durchgeführt werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs.2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.

Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Kompensation:

„Die ausschließliche Beschränkung auf eine arten- und biotopbezogene Kompensation ist nicht ausreichend. Die Grundlagen für die Bewertung und Berechnung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland Pfalz“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

Dieses Regelwerk ist abrufbar unter

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/arbeitshilfe_kompensation_boden_bauleitplan_2.pdf .

Die neue hessische Kompensationsverordnung vom 26.10.2018 fordert ebenfalls eine solche weitergehende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden.

Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):

Das Vorhaben ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten.

Sie kann Teil der ökologischen Baubegleitung sein, die für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere bereits vorgesehen ist, sofern das beauftragte Büro die notwendige Fachkunde nachweisen kann. Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme.

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung) überwachen zu können. Im Zuge der Überwachung hat die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch zu führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden.

Die vorgenannten Aspekte sind in dem noch zu erstellenden Umweltbericht zu betrachten und zu bewerten.

4. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu beachten:

Es sind Angaben zu machen, ob die Planung Auswirkungen auf gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von gewerblichen Anlagen oder entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann.

Weiter sind Angaben zu Lichtimmissionen und Blendwirkung zu machen.

Hierzu verweise ich auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, Anhang 2 – Stand 3.11.2015.

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt eine angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.

Prüfung und Abwägung:

Die weiteren Aussagen bezüglich der Oberflächengewässer und sonstiger Abwässer werden zur Kenntnis genommen. Hier bestehen keine Konflikte mit der Flächennutzungsplanänderung. Die Hinweise bezüglich des nach- und vorsorgenden Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle in den Fachunterlagen ergänzt werden. Die Behörde weist auf einen möglichen Konflikt mit dem Immissionsschutz hin. In der weiteren Planung ist hier ein entsprechendes Blendgutachten zu erstellen.

Sachbericht:

III. Abteilung IV/Wi– Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat **Bergaufsicht** folgendes mit:

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von rund 12,1 ha und ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll überwiegend als Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesen werden; zudem sollen Grünflächen für den Ausgleich dargestellt werden.

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) – aktuelle Fortschreibung 2021 - ist der überwiegende Teil des Plangebiets in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen dargestellt. Durch diese Einstufung wird die hohe Bedeutung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen deutlich. Gerade im Odenwaldkreis, der über einen Waldanteil von 56 % verfügt (Gemeinde Lützelbach 53,9 % Waldanteil), sind hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Einstufung 1a des LFS unterrepräsentiert, weshalb diese besonders zu schützen sind und möglichst für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten bleiben sollen.

Vor einer Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist eine Alternativenprüfung durchzuführen und in den Antragsunterlagen darzustellen. Dies ist grundsätzlich erfolgt. Gleichwohl weise ich ausdrücklich darauf hin, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain ausgeführt wird, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nachrangig in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, soweit in der Region die Bereiche Deponien, Hallen, sonstige geeignete Brachen u. ä. ausgeschöpft sind. Die Alternativenprüfung ist nicht nur unter dem Aspekt der Flächenverfügbarkeit oder der Vergütungsberechtigungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durchzuführen. In den Antragsunterlagen sind zwar Aussagen zu Alternativen enthalten; diese sind aus hiesiger Sicht jedoch nicht detailliert bzw. aussagekräftig genug. Die in der Begründung enthaltenen allgemeinen Angaben zu Alternativflächen sind zu konkretisieren, insbesondere ist kartographisch darzustellen, welche Flächen untersucht wurden und das jeweilige Ergebnis der Alternativenprüfung zu beschreiben. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist nicht plausibel, weshalb die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach dargestellte „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ dem Plangebiet nicht vorzuziehen ist. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine alte aufgegebene militärische Liegenschaft, auf der sich alte Hallen, Verkehrswege und überwiegend massiv befestigte Bunkeranlagen befinden. Zwar ist angegeben, dass der Erschließungsaufwand für diese Fläche finanziell und aus ökologischer Sicht nicht darstellbar sei, jedoch sollten diese Angaben belegt bzw. näher begründet werden. Gleiches gilt für die Vermutung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten. Weshalb sollte es nicht möglich sein, die auf der Liegenschaft befindlichen Hallen und befestigten Flächen zur Photovoltaiknutzung heranzuziehen? Im Übrigen befinden sich auf einem Teil dieser Fläche bereits Solaranlagen.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden gegenwärtig intensiv bewirtschaftet. Gerade in der Region Südhessen ist die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen besonders kritisch zu sehen. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region“ ist eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen abzulehnen.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine konkreten Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und eventuell erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen. Allerdings sollen im Zuge der beantragten Teiländerung des Flächennutzungsplans auch Grünflächen für den Ausgleich dargestellt werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht entschieden abzulehnen ist. Davon betroffen sind ebenfalls überwiegend sehr gute Ackerflächen, die im LFS in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt sind. Die Planung ist aus meiner Sicht diesbezüglich zu überarbeiten.

Sofern die Planung weiterverfolgt wird, dürfen notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt. Zur Kompensation können erforderlichenfalls auch externe Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) genutzt werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen aus den vorgenannten Gründen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung. Der stetig fortschreitende Verlust der knappen Ressource Boden bzw. landwirtschaftlicher Fläche kann nicht hingenommen werden, auch nicht zugunsten der zweifellos ebenfalls erforderlichen Energiegewinnung, da für letztere Alternativflächen durchaus zur Verfügung stehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen sind und sonstige bergmännische Tätigkeiten nicht vorhanden sind, werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls werden die Aussagen zur Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit entsprechender Qualitätsstufe und der weiteren Alternativenplanung zur Kenntnis genommen. Hierzu sind in den bestehenden Unterlagen bereits entsprechende Aussagen getroffen. Weitere Konkretisierungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung im Umweltbericht vorgenommen.

Die Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden an dieser Stelle zurückgewiesen. Aufgrund der vorkommenden Arten im Änderungsbereich sind entsprechende Maßnahmen ortsnah durchzuführen. Diese werden flächensparend im Bereich der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen, sodass die entsprechenden Maßnahmen bei der zu planenden späteren Anlage vorhanden sind. Dass bezüglich der Planung auf den landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des aktuellen überragenden öffentlichen Interesses für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien soll der Ausbau beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen.

Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Raum der Gemeinde Lützelbach bestehen. Daher besteht hier nur die Möglichkeit, offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient betrieben und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Der temporäre Verlust von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht vermieden werden.

Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im Flächennutzungsplan dargestellt sind, können aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Kosten, Materialbewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich möglicherweise geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, wäre somit als erheblich einzuschätzen. Weiter sind aktuell im Umfeld keine Netzeinspeisekapazitäten gegeben, sodass auch hier mit großem Aufwand eine Kabeltrasse errichtet werden müsste. Eine umsetzbare und wirtschaftlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar.

Die Hinweise zum landwirtschaftlichen Fachplan und der guten für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden werden zur Kenntnis genommen. Nur ein kleiner Teil der Fläche weist 62 Punkte aus. Der größte Teil der Flächen liegt lediglich bei 47 Punkten. Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen wirkt dem Klimawandel entgegen, unter dem auch die landwirtschaftliche Nutzung immer stärker leidet. Deshalb sind die regenerativen Energien dringend auszubauen, um langen Trockenphasen und Erosionen durch Starkregenereignissen entgegenzuwirken.

Zu den übrigen Aussagen wird auf die Alternativenprüfung in den Unterlagen des Vorentwurfes und des folgenden Entwurfes verwiesen.

In den Unterlagen zum Entwurf werden auch Aussagen und Bilanzierungen zum Eingriff, insbesondere in die Fläche und Böden erfolgen. Es wurde versucht, alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Trotz der Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft wird seitens des Regierungspräsidiums bestätigt, dass sich die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung befindet.

Prüfung und Abwägung:

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ergeht zu o. g. Bauleitplanverfahren folgende Stellungnahme.

Der Standort zu der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich weder in einem Natur- noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen. Gleichwohl können bei Verwirklichung der Planungsabsichten erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten.

Mit der gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch anderweitige, geeignetere Planungsmöglichkeiten zu eruieren. Des Weiteren sind etwaige Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann u. a. zu einem direkten Lebensraumverlust für besonders geschützte Arten wie bodenbrütende Vögel und Zauneidechse führen. Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Hinblick auf relevante Arten dahingehend zu prüfen, ob der Planrealisierung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu sind naturschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen, aus denen eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit abzuleiten ist. Auf dieser Basis ist ein artspezifisches Vermeidungs- und Ausgleichskonzept zu prüfen.

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Natura 2000-Gebiete nicht betroffen sind. Die übrigen geforderten Darstellungen der möglichen, erheblichen Auswirkungen sind im Rahmen der weiteren Planung zu ermitteln und im Umweltbericht zum Entwurf auszuführen.

Sachbericht:

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Prüfung und Abwägung:

Aktuell bestehen keine Hinweise auf vorhandene Kampfmittel im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Auf entsprechende Vorgaben wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Bauungsplanung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.19 Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung, Miltenberg vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die hessische Gemeinde Lützelbach möchte die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich nahe der hessisch-bayerischen Landesgrenze nordwestlich von Seckmauern ermöglichen. Dazu werden einerseits die Aufstellung eines Bebauungsplans und andererseits die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Landratsamt Miltenberg zur Stellungnahme aufgefordert.

Die bayerischen Gemeinden Wörth und Erlenbach liegen jeweils >2 km vom geplanten Anlagenstandort entfernt.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen können Immissionen im Sinne von § 3 (2) BImSchG ausgehen, indem sie das Sonnenlicht reflektieren. Anhang 2 der LAI – „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt demnach von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch ließen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung i.d.R. schon im Vorfeld ausklammern. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Aufgrund der großen Entfernung (>2 km) zu den PV-Modulen ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen in den nächst gelegenen bayerischen Ortslagen Wörth und Erlenbach durch Blendung nicht zu rechnen.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Landratsamtes Miltenberg keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.20 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,

vielen Dank, dass wir zu den Bauleitplanungen Stellung nehmen können.

Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir ebenfalls keine Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme des Bayernwerkes Netz GmbH, Netzdienste Unterfranken, Markttheidenfeld vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Nachricht zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Der Einfachheit halber antworten wir auf Ihre Anfrage mit einer formlosen E-Mail.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Stellungnahme der e-netz Südhessen AG, Darmstadt vom 12.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG und ENTEGA Medianet GmbH.

Im Gebiet der Gemeinde Lützelbach sind wir Netzbetreiber folgender Sparten: Strom und Straßenbeleuchtung.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Bitte holen Sie sich vor Baubeginn die Bestandspläne sowie unser „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ über unser Online-Portal (www.e-netz-suedhessen.de/bauen-anschliessen/planauskunft-fuer-bauvorhaben) ein.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim, Städt. und ländl. Bodenmanagement, Michelstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Stellungnahme des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagements Darmstadt vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Jopp,

zu der oben genannten Bauleitplanung werden seitens Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement die im Folgenden erläuterten Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (A) und Hinweise (B) vorgebracht:

(A) Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Unterschreitung der 20 m Bauverbotszone gemäß § 23 HStrG

- Gemäß § 23 Abs. 1 HStrG ist die Anbauverbotszone von 20 m einzuhalten. Sie wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 3259 senkrecht zur Straßenachse gemessen und gilt für Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und für Werbeanlagen. Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist sie entsprechend dargestellt.

Eine Unterschreitung der Anbauverbotszone kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. In den Unterlagen sind keine Hinweise/Erläuterungen enthalten, die eine Unterschreitung der Anbauverbotszone erforderlich machen. Bei einer entsprechenden Begründung kann eine Ausnahme von den Festsetzungen des § 23 HStrG Abs. 1 ff. im weiteren Planungsverlauf geprüft werden.

(B) Fachliche Hinweise:

- Die Erreichbarkeit des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie die erforderlichen Sichtweiten hinsichtlich der Nutzung vorhandener Zufahrtsmöglichkeiten von der L 3259 aus sind im weiteren Planungsprozess nachzuweisen. Falls notwendig, müssen diese Bereiche entsprechend überplant/ertüchtigt werden.
- Direkte Zufahrten vom Plangebiet auf die L 3259 sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit einer entsprechenden Signatur auszuschließen. Die Erschließung des Plangebietes hat grundsätzlich rückwärtig zu erfolgen.
- Sollen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesonderte temporäre Baustellenzufahrten eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Es ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen einzuplanen.
- Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf dem Straßengrundstück der L 3259 wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Straßengrundstücks der L 3259 einzurichten.
- Im Zuge der Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der klassifizierten Straße der L 3259 für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem jeweiligen Versorger und Hessen Mobil abzuschließen.
- Für Schwerlasttransporte über die klassifizierten Straßennetze in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module (bis zu 3,5 m Höhe je nach Topographie) ist auszuschließen. Hessen Mobil ist ein entsprechendes Fachgutachten zur Prüfung vorzulegen.

Für weitere Gespräche auf Arbeitsebene stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener Daten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Unterschreitung der 20 m Bauverbotszone werden zur Kenntnis genommen. Diese werden gegebenenfalls im Rahmen der weiteren Planung entsprechend angepasst werden. Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und an den notwendigen Stellen gegebenenfalls ergänzt werden oder im Rahmen weiterer Absprachen mit Hessen Mobil berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.25 Stellungnahme des Zweckverbandes AMME, Erlenbach vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sammler und Bauwerke des Zweckverbandes AMME sind von der Teiländerung des Flächennutzungsplans und Erstellung des Bebauungsplans gegenwärtig nicht betroffen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.26 Stellungnahme der Stadt Klingenberg a. Main, Bauverwaltung, Klingenberg vom 22.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Jopp,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.05.2023 der o. g. Bauleitplanung zugestimmt. Einwände oder sonst. Anregungen werden damit von Seiten der Stadt Klingenberg keine vorgetragen.

Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf.

Sofern von Ihrer Seite her die Stellungnahme noch in Papierform benötigt wird, bitte melden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.27 Stellungnahme der Stadt Obernburg a. Main vom 22.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Beteiligungsverfahren werden keine Bedenken oder Hinweise seitens der Stadt Obernburg geäußert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Beteiligung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.28 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt und Naturschutz, Erbach vom 11.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wegen der Nähe zur Landesstraße L 3259 empfehlen wir die Erstellung eines Blendgutachtens, um ausschließen zu können, dass Verkehrsteilnehmer durch die Anlage geblendet werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Ein entsprechendes Blendgutachten ist im Rahmen der weiteren Planung zu erstellen und in die Unterlagen gegebenenfalls zu integrieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Lützelbach hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Lützelbach, den